A) Bebauungsplanzeichnung M 1:500

Maßstab M 1:500

5 m 10 m 25 m 50 m

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte (DFK), Stand März 2012
Geobasisdaten; Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

B) Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Abgrenzung

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Regelungen zur Art der baulichen Nutzung

2.1 WR 1.1 — Reines Wohngebiet, z.B. WR 1.1
Zulässig sind nur Wohngebäude sowie gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe , Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

2.2 Untergeordnete Nebenanlagen
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind pro Baugrundstück untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, nur bis zu einer Grundfläche von 20 m² und einer Wandhöhe bis 2,75 m zulässig. Je Baugrundstück ist nur eine untergeordnete Nebenanlage dieser Art zulässig. Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung sowie Hundezwinger sind nicht zulässig.

2.2.1 Ausnahmsweise können die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung des Abwassers dienenden Nebenanlagen zugelassen werden. Die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit von Mobilfunkanlagen als fernmeldetechnische Nebenanlagen wird ausgeschlossen.

3. Regelungen zur Ausnutzungsmöglichkeit, Höhenlage und Höhe

3.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grundflächen GR als Höchstmaß bestimmt.

GR 160 — zulässige Grundfläche in m² als Höchstmaß, z.B. GR 160
In den Baugebieten WR 1.1, WR 1.2 und WR 1.3 darf die zulässige Grundfläche abweichend davon für Terrassen, Balkone, Loggien u.ä. bauliche Anlagen um 60 m² auf 220 m² überschritten werden. Im Baugebiet WR 2 darf die zulässige Grundfläche abweichend davon für Terrassen, Balkone, Loggien u.ä. bauliche Anlagen um 40 m² auf 220 m² überschritten werden. Bei der Errichtung von Doppelhäusern in den Baugebieten WR 1.1, WR 1.2 und WR 1.3 ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung je Doppelhaushälfte zu jeweils gleichen Teilen aufzuteilen. Dies gilt auch für die zulässige Überschreitung der Grundflächen gemäß Festsetzung Ziffer B 3.1.2.

3.1.2 In den Baugebieten WR 1.1, WR 1.2 und WR 1.3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um 260 m² auf 420 m² überschritten werden. Im Baugebiet WR 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um 250 m² auf 430 m² überschritten werden.

3.2 WH 6,50 — max. zulässige Wandhöhe, Angabe in m, z.B. WH 6,50
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Wand (Außenkante) mit der Dachhaut gemessen an der Traufseite. Bei untergeordneten Nebenanlagen, die Gebäude sind, bestimmt sich die nach B 2.2 zulässige Wandhöhe von 2,75 m aus dem Maß der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Wand (Außenkante) mit der Dachhaut gemessen an der Traufseite.

3.3 OK 636,40 — OK fertiger Erdgeschoßfußboden als Höchstmaß, z.B. OK 635,40 (ü.NN)

4. Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Bauweise, Ausrichtung der Baukörper, Anzahl der Wohnungen und zur baulichen Gestaltung

4.1 Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

Bei der Errichtung von Doppelhäusern kann ausnahmsweise an den beiden Schmalseiten (Giebelseiten) des Gebäudes die Baugrenze im 1. Obergeschoß für Balkone in einer Länge bis zu 3,0 m und einer Tiefe bis zu 1,50 m überschritten werden. Zusätzlich dazu kann pro Doppelhaushälfte für die Errichtung von Terrassen, Loggien oder Wintergärten ausnahmsweise an einer Längsseite (Traufseite) des Gebäudes die Baugrenze auf einer Länge bis zu 5,0 m und einer Tiefe bis zu 3,0 m überschritten werden.

Bei der Errichtung von Einzelhäusern kann ausnahmsweise an einer Gebäudeseite die Baugrenze im 1. Obergeschoß für Balkone in einer Länge bis zu 5,0 m und einer Tiefe bis zu 1,50 m oder an zwei Gebäudeseiten jeweils in einer Länge von 2,50 m und einer Tiefe von 1,50 m überschritten werden. Zusätzlich dazu kann ausnahmsweise für die Errichtung von Terrassen, Loggien oder Wintergärten an einer Gebäudeseite die Baugrenze auf einer Länge von 10,0 m und einer Tiefe bis zu 3,0 m überschritten werden.

4.2 Bauweise

4.2.1 E — In den Baugebieten WR 1.1, WR 1.2 und WR 1.3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.2.2 E — Im Baugebiet WR 2 sind nur Einzelhäuser zulässig.

4.3 Anzahl der Wohnungen
max. 2 Wo — Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen: Für Einzelhäuser höchstens 2 Wohnungen, für Doppelhaushälften höchstens 1 Wohnung.

4.4 Stellung der Hauptgebäude (Ausrichtung der längsten Gebäudeachse)
Die Baukörper sind mit einer rechteckigen Grundrissform und einem Mindestverhältnis der Länge zur Breite von 4:3 zu errichten.

4.5 Dächer
SD / WD — Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit mittigem Dachfirst oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 30° zulässig.

4.6 bauliche Gestaltung — Die Dachneigungen sowie die Materialien der Dachhaut und der geschlossenen Anteile der Außenwände zusammengehöriger Doppelhaus-Teilgebäude (Doppelhaushälfte) müssen eine gestalterische Einheit bilden.

4.7 Balkone — Balkone sind nur in einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig.

4.8 Abstandsflächen — Es gelten die Abstandsflächenbestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

5. Regelungen zu Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen

5.1 2 Ga — Fläche für Garagen mit Angabe der Anzahl der Einstellplätze
Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig. Abweichend davon sind Stellplätze auch innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten
Für Garagen sind nur gleich geneigte Satteldächer mit mittigem Dachfirst und einer Dachneigung zwischen 20° und 30° zulässig. Fensterlose Wandflächen von Garagen sind mit Hilfe von Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen zu begrünen. Die Dachneigungen sowie die Materialien der Dachhaut und der geschlossenen Anteile der Außenwände an der Grundstücksgrenze zusammengebauter Garagen müssen eine gestalterische Einheit bilden.

5.2.1 Terrassenflächen, Gebäudezuwegungen sowie Pkw-Stellplatzflächen einschließlich ihrer Zufahrten dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien (z.B. Pflaster) befestigt werden.

5.3 Einfriedungen — Einfriedungen sind entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nur als Staketen- oder Holzzäune mit senkrechter Lattung und einer maximalen Höhe von 1,30 m über Oberkante Gehweg zulässig und zu hinterpflanzen. An den sonstigen Grundstücksgrenzen sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,30 m zulässig. Gartenmauern als Grundstückseinfriedungen sind nur zwischen den Terrassenbereichen der Doppelhaushälften als Sichtschutz mit einer Höhe bis zu 2,50 m und einer Länge bis zu 3,50 m zulässig.

5.4 Alle Zäune sind ohne durchlaufende Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsäuger durchlässigen Bodenabstand von mindestens 15 cm zu errichten.

6. Regelungen zu Verkehrsflächen

6.1 Straßenbegrenzungslinie

6.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

6.2 Private Straßenverkehrsfläche
Die Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde Straßlach - Dingharting für die Allgemeinheit sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

7. Regelungen zu Grünflächen, Bepflanzung Naturhaushalt und Ausgleich

7.1 dauerhaft zu erhaltender und zu schützender Baum

7.2 neu zu pflanzende Bäume
An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind kleine bis mittelgroße, standortheimische Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv. mB. StU 18-20 cm zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 816/1, Gemarkung Dingharting, sind mindestens 2 standort-heimische Großbäume (Baume I. Wuchsordnung) in der Pflanzqualität 3xv. mB StU 20-25 cm zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

7.3 Ausnahmsweise können die Standorte der zu pflanzenden Bäume verändert werden, wenn eine Pflanzung am vorgesehenen Standort zum Schutz unterirdischer Leitungen nicht möglich ist. Die Qualität und Quantität der Bepflanzung ist in jedem Fall beizubehalten.

7.4 Begrünung der privaten Baugrundstücke
Die nicht überbaubaren Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten, soweit sie nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen genutzt werden. Mindestens 20 % dieser Flächen sind mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen sowie Stauden und bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Pro angefangene 300 m² Fläche des privaten Baugrundstückes ist mindestens 1 Kleiner bis mittelgroßer Laubbaum (I. oder III. Wuchsklasgonie) in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv. mB. StU 18-20 cm oder 1 Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, mindestens sind jedoch die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume zu pflanzen. Vorhandene Bäume dürfen bei der Ermittlung der der Zahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene oder abgestorbene Pflanzen sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind Gehölze vor Beschädigungen zu schützen.

7.5 Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen
Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 816/1, Gemarkung Dingharting, frei wachsende Hecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln sowie durch sachgerechte Anpflanzungen zu ergänzen.

8. Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Trafostation

C) Hinweise und nachrichtliche Darstellungen

1. Hinweise durch Planzeichen

1.1 bestehende Grundstücksgrenze

1.1 aufzuhebende Grundstücksgrenze

1.2 843 — Flurnummer

1.3 Gemarkungsgrenze

1.4 Vorschlag Grundstücksteilung

1.5 FuR — Vorschlag für funktionale Straßengliederung, Fuß- und Radweg

1.6 10.00 — Maßkette

1.7 Haupt- und Nebengebäude, Bestand

1.8 Einfahrt

1.9 OK Straße 636,01 — Bekannte Geländehöhen (Oberkanten von Schachtdeckeln) am markierten Punkt, Höhenangabe über Normall Null (ü.NN), z. B. 636,51 m ü.NN

1.10 H — Bushaltestelle mit Wartehäuschen

1.11 Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung und Bezeichnung des Baugebietes	
Dachform	Dachneigung
Bauweise	
Anzahl der Wohnungen	
Wandhöhe	

1.12 W III B — Wasserschutzgebiet, erweiterte Schutzzone B (III B)

2. Hinweise durch Text

2.1 Der Grundschutz des abwehrenden Brandschutzes wird über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde sichergestellt. Darüber hinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauwerber, Grundstückseigner und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen.

2.2 Im Planungsgebiet können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Vorsorglich wird auf den Erhalt der Bodendenkmäler gemäß Art. 1 DSchG, die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art und die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG hingewiesen.

2.3 Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Gemeinde Straßlach - Dingharting altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente auf bodengefährdende Stoffe ergeben. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.

2.4 Satzungsgemäß ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt sind und die zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers genehmigungsfrei. In Wasserschutzgebieten ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung allerdings nicht gültig. Die Niederschlagswasserversickerung bedarf hier einer wasserrechtlichen Genehmigung. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhafte Versickerung Priorität einzuräumen ist. Sickerschichte bis zu einer max. Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden. Grundsätzlich ist der Untergrund im Plangebiet sickerfähig. Bei durchlässigen Böden ist eine Bestätigung der Versickerungsfähigkeit durch Bohrkern oder Schürfgrube ausreichend. Sofern ausnahmsweise feinkörniger Boden ansteht, muss ein entsprechendes Bodengutachten mit Prüfung der Sickerleistung erstellt werden.

2.5 In den Teilflächen der Baugebiete WR 1.2 und WR 1.3, die innerhalb der Schutzzone III B liegen, sind die maßgeblichen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Schmutzwasser, das in diesen Teilflächen anfällt, muss in eine dichte Sammelkanalisation eingeleitet werden. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung wird hingewiesen.

2.6 Im Plangebiet befinden sich bereits Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger bzw. werden in der Planfolge neu errichtet. Bei Bauarbeiten ist auf die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu achten. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Bei Bauarbeiten sind Bäume und Sträucher vor Beeinträchtigungen oder Beschädigungen zu schützen.

2.7 Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 bis Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) ist zu beachten.

2.8 Auf geltende kommunale Satzungen, insbesondere die "Örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestalt der Gemeinde Straßlach - Dingharting" und die "Satzung für die Herstellung von Stellplätzen" wird hingewiesen. Für die Anzahl der zu errichtenden Garagen / Stellplätze gelten die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf dieser gemeindlichen Stellplatzsatzung.

2.9 Es wird empfohlen, die Aussagen zur Regenwasserversickerung und zur Gestaltung der unbebauten privaten Grundstücksflächen in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag oder Freistellungsantrag darzustellen. Die festgesetzten Pflanzgebote sind Mindestanforderungen, weitergehende Pflanzmaßnahmen sind ausdrücklich erwünscht. Bei der Bepflanzung soll aus siedlungsökologischen Erwägungen vorzugsweise auf standortgerechte, heimische Arten zurückgegriffen werden. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufrichtsbehörde die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans auf der Basis der Einkärtigung der BauVorlV abzustimmen. Die festgesetzten Bepflanzungen auf den Baugrundstücken müssen jeweils ein Jahr nach Bezug der Gebäude ausgeführt sein.

2.10 Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Vorprüfung (Potentialabschätzung) berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Es kann festgestellt werden, dass in der Folge des Planvorhabens für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

2.11 Zum Schutz europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten sowie zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darf die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10 bis 01.03. eines Jahres erfolgen.

2.12 Zum Schutz vor Beschädigungen an bestehender Vegetation ist bei Bauarbeiten auf die Regelungen der DIN 18920:2002-08 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu achten.

2.13 Der Einsatz von insektenfreundlichen Beleuchtungssystemen für die Außenbeleuchtung wird empfohlen.

2.14 Auf den Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg mit Datum vom 26.05.2011 (Rodungserlaubnis) und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen wird hingewiesen. Für die Rodungsfläche wird als Ausgleichsmaßnahme eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 auf dem Grundstück Fl. Nr. 467 der Gemarkung Dingharting vorgenommen.

2.15 Die Versorgung der in der Planfolge möglichen Wohngebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die bestehende Trafostation an der Waldstraße.

2.16 Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen und Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z.B. Sonnenenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) wird hingewiesen.

2.17 Durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Grundstücksflächen ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen auftreten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

2.18 Vorschlag Pflanzliste:

1. Bäume

Acer platanoides - Spitz-Ahorn (auch in Sorten)
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn (auch in Sorten)
Acer campestre - Feld-Ahorn (auch in Sorten)
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde (auch in Sorten)
Carpinus betulus - Hainbuche (auch in Sorten)
Sorbus aucuparia - Eberesche
Prunus avium - Vogel-Kirsche (auch in Sorten)

2. Sträucher

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa arvensis - Feld-Rose

D) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Straßlach - Dingharting hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hailafing, östliche Waldstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Hailafing, östliche Waldstraße" in der Fassung vom 02.05.2012 hat in der Zeit vom 21.05.2012 bis 22.06.2012 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Hailafing, östliche Waldstraße" in der Fassung vom 02.05.2012 hat in der Zeit vom 21.05.2012 bis 22.06.2012 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Hailafing, östliche Waldstraße" in der Fassung vom 25.07.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2012 bis 07.09.2012 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans "Hailafing, östliche Waldstraße" in der Fassung vom 25.07.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2012 bis 07.09.2012 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Straßlach - Dingharting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2012 den Bebauungsplan "Hailafing, östliche Waldstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.09.2012 als Satzung beschlossen.

Straßlach, den 13.12.2012 (Siegel)
Hans Sienerth
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Straßlach, den 13.12.2012 (Siegel)
Hans Sienerth
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Hailafing, östliche Waldstraße" wurde am 14.12.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Straßlach, den 17.12.2012 (Siegel)
Hans Sienerth
Erster Bürgermeister

Gemeinde Straßlach - Dingharting

Regierungsbezirk Oberbayern - Landkreis München

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Hailafing, östliche Waldstraße"

Die Gemeinde Straßlach - Dingharting erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Gesetztes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Der im räumlichen Geltungsbereich dieses Planes liegende Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Hailafing" in der Fassung seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 02.09.1985 wird durch den Bebauungsplan "Hailafing, östliche Waldstraße" ersetzt.

gefertigt am: 19.09.2012

Bearbeitung:

Baurdume I Netzwerk
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

Nikolaus Brandmair
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt & Stadtplaner
Ferdinand Fieker-Kompratsat
Dipl.-Ing. (FH) Architekt & Stadtplaner

Sedanstraße 14
81667 München
Tel: 089 / 18920270, Mobil: 0172 / 7238912

Gemeinde Straßlach - Dingharting
vertreten durch

1. Herr Bürgermeister
Hans Sienerth
Schulstraße 21
82064 Straßlach
Tel: 08170 / 9300-0